GbR-Mustervertrag in Kurzfassung für zwei Gesellschafter

**zwischen**

Theo Theatermacher

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

**und**

Thea Theatermacherin

Musterstraße 2

12345 Musterstadt

**wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:**

**§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

Zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes eines mobilen Theaters ohne eigene Spielstätte wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

Theo Theatermacher und Thea Theatermacherin, Theaterproduktionen

gegründet.

Die Gesellschaft ist auf alle diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gerichtet.

**§ 2 Dauer**

Die Gesellschaft beginnt am 01. Januar 2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 01. Januar 2015 gekündigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 4 Einlagen der Gesellschafter**

Theo Theatermacher bringt in bar 5.000 € sowie eine mobile Tonanlage im Wert von

im Wert von 5.000 € ein. Thea Theatermacherin bringt in bar 6000 € sowie

einen Kleinbus im Wert von 4000 € ein. Beide Gesellschafter sind entsprechend ihrer Anteile mit sofortiger Wirkung je zur Hälfte am

Gesellschaftsvermögen beteiligt.

1

**§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter gemeinschaftlich

berechtigt. Es kann im Außenverhältnis jedoch jeder Gesellschafter die Gesellschaft

alleine vertreten.

(2) Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden

Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;

•

Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;

Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;

•

Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von

•

€ XXX übersteigt .

•

Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen.

**§ 6 Beschlüsse**

Über Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Gesellschafter.

**§ 7 Pflichten der Gesellschafter**

(1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre Arbeitskraft in gegenseitiger verbindlicher Absprache zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerhalb der Gesellschaft darf keiner der Gesellschafter ohne Einverständnis des anderen Gesellschafters tätig werden. Dies gilt auch für sonstige Nebentätigkeiten erwerbswirtschaftlicher Art.

**§ 8 Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen**

Gesellschaftsanteile dürfen nur nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter

übertragen und/oder belastet werden.

**§ 9 Kündigung eines Gesellschafters**

(1) Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

(2) Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen

Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

**§ 10 Tod eines Gesellschafters**

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

**§ 11 Tätigkeitsvergütungen und Entnahmerecht**

(1) Die Gesellschafter erhalten keine festgesetzte monatliche Vergütung. Laufende Vergütungen erfolgen in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Mitteln in Absprache beider Gesellschafter

(2) Entnahmen während des Geschäftsjahres über die sind zulässig, um Steuerschulden oder Steuervorauszahlungen zu begleichen.

(3) Die Gesellschafter können von dieser Regelung Abweichendes für jedes Geschäftsjahr durch einheitlichen Beschluss bestimmen, insbesondere die Bildung von Rücklagen.

(4) Die Überschussauszahlung erfolgt vierteljährlich.

(5) Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses durch Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet.

**§ 12 Einsichtsrecht**

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

(2) Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit

verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur

Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue

Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**§ 14 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Musterstadt, der 01. Dezember 2013

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Thea Theatermacherin Theo Theatermacher